

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/6/3 15Nds72/87, 13Os83/02, 11NdS33/02

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.06.1987

Norm

LMG 1975 §73

MedienG §41 Abs2

PornG §9

StPO §62

StPO §63 A

Rechtssatz

Kompetenz nach § 41 Abs 2 MedG ist (ebenso wie etwa jene nach § 9 PornG und nach§ 73 LMG) sowohl eine örtliche als auch eine sachliche; Zweck dieser Zuständigkeitskonzentration ist die größere Sachkenntnis und Einheitlichkeit der Rechtsprechung, die durch die Vereinigung gleichartiger Sachen bei bestimmten Gerichten herbeigeführt wird (Vgl SSt 27/79, RZ 1958,12 ua). In Fällen, in denen - wie hier - im Gesetz die ausschließliche Kompetenz des Landesgerichtes für Strafsachen Wien für das gesamte Bundesgebiet angeordnet ist (§ 41 Abs 2 letzter Satz MedG), kommt demnach eine Delegierung nach § 62, 63 StPO nicht in Betracht, weil es ein "anderes Gericht derselben Art" im Bereich der Republik Österreich nicht gibt.

Entscheidungstexte

- 15 Nds 72/87

Entscheidungstext OGH 03.06.1987 15 Nds 72/87

- 13 Os 83/02

Entscheidungstext OGH 21.08.2002 13 Os 83/02

Vgl; Beisatz: Keine analoge Anwendung des §41 Abs2 zweiter Satz MedienG auf elektronische Dienste wie etwa Bildschirmtext, Teletext und Internet. (T1)

- 11 Nds 33/02

Entscheidungstext OGH 22.10.2002 11 Nds 33/02

Vgl; Beisatz: Der Delegierung eines Verfahrens wegen eines in elektronischen Medien begangenen Medieninhaltsdelikts an ein anderes Gericht als das Landesgericht für Strafsachen Wien steht die Bestimmung des § 41 Abs 2 zweiter Satz MedienG nicht entgegen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0066678

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at